

Schuleigener Hygieneplan Corona Szenario A



Einleitung

Ab dem 21.03.2022 entfielen die verbindlichen Vorgaben für Schulen aus dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ (RHP) ohne Nachfolgeregelung.

Unsere Schule hat in den vergangenen zwei Jahren vielfältige Erfahrungen gesammelt und eine gute und bisher erfolgreiche Praxis in der Umsetzung erforderlicher Hygienemaßnahmen zur Verhinderung von Infektionen entwickelt. Der schuleigene Hygieneplan Corona ist für alle Beschäftigten, Schüler*innen sowie Erziehungsberechtigten jederzeit zugänglich und einsehbar auf unserer Homepage unter

www.grundschule-wiepenkathen.de

Die Beschäftigten, die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten wurden durch das Zusenden des Hygieneplans per Mail informiert und belehrt.

Außerdem werden zentrale Aussagen des Hygieneplans (Handhygiene, Abstandsgebot, Lüften) immer wieder in den Klassen thematisiert und kontrolliert.

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, nicht ausgeschlossen werden.

Folgende weitere Maßnahmen sind zu befolgen:

- Möglichst 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Mit den Händen nicht in das Gesicht, insbesondere nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen oder Umarmungen untereinander.
- Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- **Das Verteilen von Lebensmitteln** an Dritte, z.B. anlässlich von Geburtstagen, erfolgt aus hygienischen Gründen nur durch die Lehrkraft selbst.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen, wie Türklinken, Wasserhähnen oder Treppengeländern möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, auf jeden Fall von weiteren Personen wegdehnen.
- Taschentücher nicht in die Hosentaschen stecken oder in den Mülleimer werfen, sondern in den dafür bereitgestellten Abfalleimer entsorgen

Stand: 19.09.2022

- **Gründliche Händehygiene, Händewaschen** mit Seife für 20 - 30 Sekunden, kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife:
 - nach Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - vor und nach dem Schulsport
 - vor dem Essen
 - nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren und ggf. bei Schülerinnen und Schülern von der Lehrkraft zu überwachen.

Der Betriebsarzt der Hansestadt Stade rät vom Gebrauch von Händedesinfektionsmitteln für Kinder unter 12 Jahren grundsätzlich ab.

Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden, da Explosionsgefahr besteht.

Mund-Nasen-Bedeckung

Die Maskenpflicht **entfällt vollständig**. Sollte es in der eigenen Klasse einen Coronafall geben, brauchen auch **keine** Masken getragen werden.

Wer jedoch weiterhin eine Maske tragen möchte, kann dies freiwillig selbstverständlich tun.

Die Mund-Nase-Bedeckung hat sich als ebenso einfaches wie wirkungsvolles Schutzinstrument erwiesen, so dass auf die Möglichkeit des Selbst- und Fremdschutzes durch eine Maske besteht.

Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt **ohne** deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Anzeichen einer beginnenden Erkrankung (Hals-, Kopf- und Gliederschmerzen, **auch nach negativem Selbsttest**) und Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur ab 37,6 Grad) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, **bitte aber mit vorheriger Testung**) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

Stand: 19.09.2022

- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Raumhygiene

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen, wie Temperatur und Feuchtigkeit, rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Im Gegensatz zur Wichtigkeit der Reinigung von Oberflächen wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

- Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur innerhalb einer Kohorte, möglichst unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- **Regelmäßiges und richtiges Lüften** (vollständiges Öffnen der Fenster für mehrere Minuten, Achtung Aufsichtspflicht!)
 - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
 - **Das 20 – 5 – 20 – Prinzip** (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) ist als Stoß- bzw. Querlüftung zu befolgen

Stand: 19.09.2022

- Die Raumlufte kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schüler*innen gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
 - Die Eltern sorgen für eine den Temperaturen angemessene Kleidung
- Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- alle sonstigen Griffbereiche.



Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.

Hygiene im Sanitärbereich

- In allen Klassen- und Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden.
- Abfallbehälter für Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Schüler*innen dürfen nur einzeln während des Unterrichts zum Toilettengang geschickt werden.
- Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Der Hausmeister bzw. die Reinigungskraft prüft die Toiletten regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



Infektionsschutz zu Unterrichtsbeginn/Unterrichtsende/in den Pausen

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler*innen gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Auch in den Pausen, unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss und im Ganztagsbetrieb muss gewährleistet sein, dass Abstand möglichst gehalten wird.

Folgende Regelungen sind vereinbart:

08:00 Uhr – 08:10 Uhr Ankommen vorderer Schulhof

- Ankommen auf dem **vorderen** Schulhof mit freiwilligem Testnachweis
 - Eine Aufsicht ab 08:00 Uhr
- Zuordnung zum Klassenstandort (**Absprache innerhalb der Klasse!**)
- LK kontrolliert um 08:10 Uhr Mo und Mi freiwillige Testnachweise und geht mit der Klasse in den Unterricht

08.15 Uhr - 09.55 Uhr Erster Unterrichtsblock mit 1. und 2. Stunde.
In diesem Block ist ein zehnmütiges gemeinsames Lesefrühstück enthalten.

09.55 Uhr - 10.17 Uhr Erste Bewegungspause
Es können beim Spieledienst der Viertklässler*innen Pausenspielgeräte entliehen werden.

- Pausenbeginn ohne Klingelzeichen
- Pausenende durch Klingelzeichen

10.20 Uhr – 11.55 Uhr Zweiter Unterrichtsblock mit 3. und 4. Stunde einschließlich fünfminütiger Pause.

11.55 Uhr - 12.13 Uhr Zweite Bewegungspause
Der Unterricht für die Schüler der Klassenstufe 1 endet immer nach der 4. Stunde. Es besteht aber die Möglichkeit einer Betreuung bis 13:10 Uhr.

- Pausenbeginn ohne Klingelzeichen
- Pausenende durch Klingelzeichen

12.15 Uhr - 13.10 Uhr 5. Unterrichtsstunde für alle 3. und 4. Klassen täglich, für Klasse 2 zweimal wöchentlich Mo. und Fr.
oder Betreuung nach Anmeldung für die 1./2. Klassen.
oder Pädagogischer Mittagstisch und Betreuung nach Anmeldung für die Ganztagskinder der 2. Klassen (Dienstag-Donnerstag)

- Lehrkraft bringt die am GZT teilnehmenden Kinder leise in die Mensa
- Schüler*innen können das Schulgebäude über die Ausgänge hinten und vorne verlassen

13.10 Uhr – 15:30 Uhr Di. – Do. Ganztage

Stand: 19.09.2022

- Die Schüler*innen müssen von den Eltern so zur Schule geschickt werden, dass sie **zur Treffpunktzeit** von der LK auf dem vorderen Schulhof empfangen und in das Schulgebäude geführt werden können.
 - **Hausschuhe** werden angezogen, die **Jacken** verbleiben in der Regel an der Gardrobe vor dem Klassenraum.
- **Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.**
- Auf dem Fußboden innerhalb der Schule sind Abstandsmarkierungen zu erkennen, Rollups weisen auf Abstandsregelung und Maskenpflicht hin.
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen

Infektionsschutz im Sportunterricht

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Der Sportunterricht sollte bevorzugt im Freien stattfinden, in Turnhallen soll eine intensive Ausdauerbelastungen vermieden werden.

Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorte, wenn möglich im Freien statt.

Die Schüler*innen haben sich vor und nach dem Unterricht die Hände zu waschen. Auch in Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Die Durchführung von Sportwettkämpfen, z.B. Bundesjugendspiele, ist möglich.

Für den Schwimmunterricht im Solomio liegt ein gesondertes Hygienekonzept, welches den SuS und Eltern der 3. Klassen von der Schwimmlehrkraft dargestellt wird, vor.

Infektionsschutz im Musikunterricht

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften. Die Lüftungsvorgaben (20 – 5 – 20 Prinzip) sind einzuhalten.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden.



Praktisches und experimentelles Arbeiten (Kunst, We/TG, Versuche, Experimente)

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln möglich.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sollten am Ende des Unterrichts möglichst hygienisch abgewischt werden. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Bei der Beschulung von SuS mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in folgenden Bereichen kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich und zulässig sein:

- Geistige und körperlich-motorische Entwicklung
- Sehen und Hören

Das prophylaktische Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird nicht empfohlen, es kann aber aufgrund des Arbeitsschutzes angezeigt sein.

Schüler*innen mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten sind möglich, sollten jedoch möglichst im Freien stattfinden

Schulfahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn nach den für das Land mit den Reise- oder Beherbergungsunternehmen abzuschließenden Verträgen eine kostenlose kurzfristige (d. h., in der Regel bis eine Woche vor Reisebeginn) Stornierung möglich ist.

Konferenzen, Dienstbesprechungen, Versammlungen, Eltern-Kind-Sprechtage, schulische Gremien; ggf. Abholung der Lernmaterialien für das „Lernen zu Hause“

Besprechungen, Konferenzen, Elternversammlungen und Eltern-Kind-Sprechtage sind grundsätzlich zulässig, sollten aber auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch hier gilt das Abstandsgebot. Weitere Einschränkungen gelten nicht.

Das Schulgebäude darf **nur nach Aufforderung** betreten werden. Wir bitten um das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**.



Auf das Bringen, Warten und Abholen des Kindes innerhalb des Schulgebäudes ist weiterhin zu verzichten.

Klassenfeste, etc.:

Diese sollten nur unter Wahrung des Kohortenprinzips (höchstens zwei Jahrgänge) durchgeführt werden und möglichst im Freien stattfinden. Der Zutritt von volljährigen externen Personen sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Verhalten bei Auftreten von Symptomen - Wiederezulassung

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts- bzw. Betreuungszeit wird die betreffende Person umgehend nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum (Eingangsbereich!) isoliert. Die Person sollte dann ihre Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Eltern sorgen für eine ärztliche Abklärung.

Eine infektionshygienische Bewertung nach einer COVID-19-Erkrankung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Zutrittsbeschränkung



Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken und soll nur **nach Anmeldung im Sekretariat** aus einem wichtigen Grund erfolgen. Sie sollen möglichst keinen Kontakt zu Schüler*innen und Lehrkräften haben.

Kontaktdaten dieser Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Schule sind zu dokumentieren, z. B. in einem **Besucherbuch**.

Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiter*innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme, wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von dem/der Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Schule.

Der meldepflichtige Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein **positiver Schnelltest/Selbsttest**.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung zu melden.



Testungen – Absonderung (Isolation, Quarantäne)

Ab dem 25.08. findet das Testen **zweimal pro Schulwoche montags und mittwochs freiwillig** statt.

Als Vorlage dient ein Formblatt, dass ein negatives Testergebnis vor dem Betreten des Schulgebäudes aufzeigt.

Isolation (nach positivem Selbsttest)

Nach positivem Test **mit** Symptomen

- frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen **ab dem Tag** des positiven Selbsttests.

Nach positivem Test **ohne** Symptome

- mindestens bis Ablauf von 5 Tagen **ab dem Tag** des positiven Tests.

Nach Beendigung der Isolation ist ein negativer Selbsttest zu Hause von den Eltern zu bescheinigen.

Quarantäne (Kontaktperson)

Es gibt keine Quarantänepflicht mehr, aber eine dringende Empfehlung:

- Reduzierung von Kontakten insbesondere mit älteren Menschen und Risikogruppen
- Fünf Tage lang privat testen

Für Beschäftigte in Schulen gilt die 3G-Regel. Nicht geimpftes oder genesenes Personal sollte sich täglich testen.



Den Schüler*innen, den Landesbediensteten, den Mitarbeiter*innen, den Schulbegleitungen und den Praktikanten werden von der Schule für den Folgetag ein kostenloses Testkit (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt.

Vollständig geimpfte und genesene Schüler*innen und Lehrkräfte, sowie weiteres Personal **müssen nicht mehr getestet werden** und können am Präsenzunterricht teilnehmen.

Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu verhängen. Dies ist alleinige Aufgabe des Gesundheitsamtes.

Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen ergreifen.